

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**UBUNTU Pirates Verband**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."
  - (2) Der Verein hat seinen Sitz in 10409 Berlin, Thomas-Mann-Str. 6, Deutschland.
  - (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
  - (4) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie, im Rahmen internationaler Kooperationen, weltweit.
  - (5) Die Errichtung von Zweigvereinen oder Untergliederungen ist möglich. Zweigvereine besitzen eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes Leitungsorgan, eigene Buchführung und eigene Postanschrift.
- 

## § 2 Grundwerte und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein basiert auf den demokratischen Werten gemäß Artikel 1 und Artikel 20 des Grundgesetzes. Sein Wirken ist an die Goldene Regel gebunden. Der Verein fördert die freie Entfaltung der Persönlichkeit seiner Mitglieder und unterstützt Menschen dabei, ihr Wirken in der Gesellschaft selbstverantwortlich zum Wohle aller einzusetzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere die Foerderung der Volksbildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie die Foerderung des oeffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Volkesbildung durch Aufbau, Vernetzung und Stärkung solidarischer Gemeinschaften (Communities), die nach den Prinzipien von Ubuntu ("Ich bin, weil wir sind") und der Goldenen Regel zusammenwirken sowie die Foerderung der Gesundheit im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO durch koerperorientierte Praktiken zur Staerkung von koerperlichem und seelischem Wohlbefinden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a. Aufbau, Begleitung und Vernetzung von Gemeinschaften, die nach Ubuntu Grundsätzen, gegenseitiger Unterstützung und gelebter Solidarität organisiert sind; b. Vermittlung und Verbreitung der Goldenen Regel sowie verwandter ethischer Grundhaltungen als Basis gemeinschaftlichen Handelns, etwa des Rainbow Grundsatzes "If you see a job, take it, it's yours" als Ausdruck von Eigenverantwortung und Mitwirkung ohne Zuweisung; c. Durchführung von Vorträgen, Workshops, Seminaren, Gesprächskreisen und Informationsveranstaltungen zu Themen des Gemeinschaftslebens, soziokratischer Entscheidungsfindung, gewaltfreier Kommunikation (Marschall B. Rosenberg) und ehrliches Mitteilen (nach Gopal Norbert Klein) d. Durchfuehrung von Kursen, Workshops und Anleitungen zu koerperorientierten Praktiken, insbesondere Atemarbeit, Koerperarbeit, Achtsamkeitsuebungen und vergleichbaren Methoden zur Foerderung von koerperlichem und seelischem Wohlbefinden, einschliesslich der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten; e. Vernetzung von Einzelpersonen, Initiativen und bestehenden Gemeinschaften, die verwandte Werte teilen, im In und Ausland; f. Herausgabe von Publikationen, Leitfäden und Materialien in Print und elektronischer Form zu Gemeinschaftsbildung und gelebter Ubuntu Praxis; g. Einrichtung einer Fachbibliothek sowie von Online Plattformen und Archiven zu den Vereinsthemen; h. Durchführung von Studien und Erfahrungsberichten zu gelingenden Gemeinschaftsmodellen; i. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Bildungseinrichtungen im In und Ausland, die verwandte Ziele verfolgen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO sowie Vermögensverwaltung im Sinne des § 14 AO unterhalten, soweit dies dem ideellen Hauptzweck funktional untergeordnet bleibt.

(8) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke treuhänderisch eine oder mehrere unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) führen, deren Vermögen den in Absatz 3 genannten Zielen dient oder diese unterstützt. Näheres regelt § 3b.

---

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

a. Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Ausbildungen, Schulungen, Seminare und Workshops; b. Vernetzung von Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen im Sinne des Vereinszwecks; c. Herausgabe von Mitteilungsblättern und Publikationen; d. Betrieb von Web-Archiven und themenorientierten Online-Plattformen; e. Einrichtung einer Fachbibliothek; f. Erstellung von Studien, Gutachten und Analysen zu den Vereinsthemen; g. Organisation von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen; h. Aus- und Weiterbildung für interessierte Personen im Fachbereich einschliesslich Aus- und Weiterbildung in körperorientierten Methoden der Gesundheitsförderung; i. Organisation von Austauschtreffen, Foren und Diskussionsrunden; j. Förderung der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zwischen Mitgliedern und Dritten; k. Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen. l. Angebot von Kursen, Einzel- und Gruppensitzungen im Bereich Körperarbeit, Atemarbeit und vergleichbarer Praktiken zur Gesundheitsförderung, durchgeführt durch qualifizierte Mitglieder oder externe Fachpersonen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren; b. Zuwendungen öffentlicher Körperschaften, Förderungen und Zuschüsse; c. Spenden und Vermächtnisse, für die der Verein nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen kann; d. Erträge aus Veranstaltungen, Schulungen und Publikationen im Rahmen des Zweckbetriebs einschliesslich Kursen und Workshops im Bereich Körperarbeit und Gesundheitsförderung; e. Erträge aus Vermögensverwaltung; f. Erträge aus einem etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, soweit dieser dem ideellen Zweck untergeordnet und steuerlich gesondert erfasst wird; g. Erträge aus der Vermietung vereinseigener Unterkünfte, insbesondere Tinyhouses, Jurten und vergleichbarer einfacher Wohn- und Gemeinschaftsbauten, an Nichtmitglieder zu marktüblichen Konditionen, soweit diese Erträge der Finanzierung neuer Gebäude, Grundstücke oder Landflächen für die Vereinszwecke dienen.

---

## § 3a Ubuntu-Prinzip: Kostenfreie Grundversorgung als Zweckverwirklichung

(1) Der Verein verwirklicht seinen Zweck gemäß § 2 Abs. 3 unter anderem dadurch, dass er seinen ordentlichen Mitgliedern innerhalb der Gemeinschaft eine kostenfreie Grundversorgung ermöglicht. Grundlage ist das Ubuntu-Prinzip "kein Geld, kein Tausch, kein Handel" innerhalb der Gemeinschaft, wonach Leistungen füreinander nicht gegeneinander aufgerechnet oder bepreist werden.

(2) Die kostenfreie Grundversorgung umfasst insbesondere:

a. das Wohnen in vereinseigenen Unterkünften (Tinyhouses, Jurten und vergleichbare Bauten), sobald diese gemäß Absatz 3 vollständig finanziert sind; b. die gemeinschaftliche Verpflegung im Rahmen des Vereinslebens; c. die Teilnahme an internen Workshops, Schulungen, Seminaren und Gesprächskreisen des Vereins.

(3) Voraussetzung für die kostenfreie Wohnnutzung nach Absatz 2 Buchstabe a ist, dass die jeweilige Unterkunft dem Verein tatsächlich zur Verfügung steht und ihre Errichtung oder ihr Erwerb finanziell abgeschlossen ist. Die Finanzierung kann auf beliebige Weise erfolgt sein, insbesondere durch Mieteinnahmen von Nichtmitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 g, durch Spenden, Schenkungen, Crowdfunding, Fördermittel oder sonstige Einnahmen des Vereins. Sobald diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Vorstand im Consensus beschließen, die Unterkunft kostenfrei an Mitglieder zur Nutzung zu überlassen.

(4) Die kostenfreie Grundversorgung nach Absatz 2 ist unmittelbarer Ausdruck des Vereinszwecks gemäß § 2 Abs. 3, insbesondere des Aufbaus und der Stärkung solidarischer, nach Ubuntu-Prinzipien lebender Gemeinschaften. Sie ist keine Gegenleistung für die Mitgliedschaft und keine Sachzuwendung im Sinne des § 4, sondern Teil der Zweckverwirklichung selbst.

(5) Die Auswahl der Mitglieder, denen eine kostenfreie Wohnnutzung nach Absatz 2 Buchstabe a ermöglicht wird, erfolgt im Verfahren nach § 13b anhand von nachvollziehbaren, in der Vereinsordnung festzulegenden Kriterien, zum Beispiel Bedürftigkeit, aktive Mitwirkung an der Gemeinschaft oder Reihenfolge nach vorheriger Mietzeit als Nichtmitglied. Eine willkürliche oder bevorzugende Zuteilung an einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen. Verpflegung und interne Workshops nach Absatz 2 Buchstaben b und c stehen allen ordentlichen Mitgliedern gleichermaßen offen.

(6) Ein Rechtsanspruch einzelner Mitglieder auf kostenfreie Wohnnutzung besteht nicht.

## § 3b Treuhandstiftung

(1) Der Verein kann als Treuhänder eine oder mehrere unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) führen. Deren Vermögen dient insbesondere dem Erwerb, Erhalt und der Verwaltung von Grundstücken, Immobilien und Kapital für Vereinsprojekte im Sinne des § 2 Abs. 3. (2) Das Vermögen einer Treuhandstiftung wird strikt getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen geführt: eigenes Konto, eigene Buchführung, eigene Zweckbindung gemäß dem jeweiligen Treuhandvertrag. Der Verein haftet nicht mit seinem übrigen Vermögen für Verbindlichkeiten der Treuhandstiftung, soweit diese Trennung eingehalten wird. (3) Die Verwaltung einer Treuhandstiftung obliegt einem eigenen Treuhand-Gremium. Dieses besteht und entscheidet unabhängig von Größe und Zusammensetzung des Vorstandskreises (§ 13) und wächst nicht automatisch mit diesem mit. Näheres, insbesondere Zusammensetzung, Stimmrecht und Entscheidungsverfahren, regelt der jeweilige Treuhandvertrag. (4) Der Vorstandskreis kann beim Treuhand-Gremium Mittel oder Nutzungsrechte aus dem Stiftungsvermögen für Vereinszwecke beantragen. Über die Bewilligung entscheidet ausschließlich das Treuhand-Gremium nach Maßgabe des jeweiligen Treuhandvertrags. (5) Eine Treuhandstiftung kann bei ausreichendem Vermögen auf Beschluss des jeweiligen Treuhand-Gremiums in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden.

---

## § 4 Mittelverwendung, Selbstlosigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

---

## § 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und temporäre Mitglieder.

- **Ordentliche Mitglieder** beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

- **Außerordentliche Mitglieder** beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, unterstützen den Verein aber durch Kontakte, Beratung oder andere Beiträge. Sie haben kein Wahlrecht.
  - **Fördernde Mitglieder** unterstützen den Verein durch erhöhte Beiträge oder regelmäßige Mitwirkung im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche. Sie sind passiv wahlberechtigt.
  - **Temporäre Mitglieder** sind außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, ihre Mitgliedschaft ist auf höchstens ein Kalenderjahr befristet. Sie sind nicht wahlberechtigt.
- 

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

---

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft temporärer Mitglieder endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedsdauer.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 20. des Vormonats schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingehen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht rückerstattet.

---

## § 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit angemessener Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, oder wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder vereinsschädigenden Verhaltens.

Das betroffene Mitglied wird schriftlich informiert und kann binnen 30 Tagen schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

---

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die für ihre Mitgliedsart vorgesehenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Stimm- und Wahlrecht setzen die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

---

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Kassenprüfer,
-

## § 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt, empfohlen wird jedoch eine jährliche Einberufung zur laufenden Rechenschaftslegung und um die Gemeinnützigkeit nicht durch fehlende Kontrolle zu gefährden.

Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sind beide verhindert, führt das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Verlangen der Kassenprüfer, binnen vier Wochen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmrechtsübertragung per schriftlicher Vollmacht ist zulässig, maximal ein fremdes Stimmrecht pro Mitglied zusätzlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung: hier ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

---

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer;
  - Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen;
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - Bestätigung neuer Vorstandsmitglieder.
- 

## § 13 Vorstand und Aufgabenbereiche

### (1) Außenvertretung

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes.

Präsident und Vizepräsident handeln nicht aus eigenem Ermessen. Sie sind an die im Kreis gemäß § 13a (Entscheidungsverfahren im Kreis) gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und haben diese unverändert nach außen zu vertreten und umzusetzen.

Der Vorstand trifft keine eigenständigen inhaltlichen Entscheidungen. Seine Aufgabe ist es, die im Kreis erarbeiteten Entscheidungen rechtswirksam zu erklären (responsible im Wortsinn: response-able, antwortfähig), nicht sie zu verantworten im Sinne eigener Willensbildung.

Liegt zu einer rechtlich erforderlichen Erklärung kein Kreisbeschluss vor, holt der Vorstand diesen vor der Erklärung ein. Nur bei Gefahr im Verzug (z. B. fristgebundene Erklärungen gegenüber Behörden oder

Gericht) darf der Vorstand vorläufig handeln und muss dies dem Kreis unverzüglich zur nachträglichen Bestätigung vorlegen.

Die gesetzliche Vertretungsmacht und Außenhaftung des Vorstands nach § 26 BGB bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt. Der Verein stellt den Vorstand bei satzungsgemäßigem, durch Kreisbeschluss gedecktem Handeln im Innenverhältnis von einer persönlichen Haftung frei, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Amtsausübung entgegen einem bestehenden Kreisbeschluss stellt eine Pflichtverletzung im Innenverhältnis dar und kann zur Abwahl durch den Kreis führen.

Zustellungsanschrift für Präsident, Vizepräsident und Verein ist einheitlich die Geschäftsadresse des Vereins. Eine private Meldeadresse der einzelnen Vorstandsmitglieder ist nicht erforderlich, unabhängig davon, wo sie sich tatsächlich aufhalten. Der Verein benennt im Vereinsregister eine inländische Geschäftsadresse, an die Zustellungen mit Wirkung für den Vorstand erfolgen können.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

## **(2) Innerer Kreis: Sieben Aufgabenbereiche**

Der Vorstandskreis besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Entscheidungen im Kreis werden zunächst im Consensus angestrebt. Lässt sich kein Consensus erzielen, wird nach dem Prinzip des Systemischen Konsensierens (SK-Prinzip) entschieden: Zu jedem Vorschlag werden Widerstandswerte der Kreismitglieder erhoben, der Vorschlag mit dem geringsten Gesamtwiderstand gilt als tragfähige Lösung.

**Finanzen** Fokus: Kassenführung, Buchhaltung, Budgetplanung und finanzielle Grundsicherung des Vereins. Entspricht der klassischen Rolle des Schatzmeisters.

**Gesundheitsförderung und Bodywork** Fokus: Tantra-, Prana- und Körperarbeit-Workshops, Qualitätssicherung der Angebote und Ausbildungsstandards im Bereich Gesundheitsförderung.

**Operative Umsetzung** Fokus: Projektkoordination, Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Tatkraft im operativen Tagesgeschäft.

**Sub-Vereine und Dachverband-Koordination** Fokus: Schnittstelle zu den autonomen Untervereinen, Wahrung der Ubuntu-Prinzipien im Gesamtverband und Konfliktmoderation zwischen den Kreisen.

**Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit** Fokus: Protokolle, interne und externe Korrespondenz, Kommunikation mit Behörden und Vereinsregister sowie Außendarstellung.

**IT und Digitale Infrastruktur** Fokus: technische Architektur, digitale Werkzeuge, Website und Systemvision des Vereins.

**Kreis-Moderation und Consensus-Prozess** Fokus: Moderation der Vorstandssitzungen als Anker/Fokalisierer, Wahrung des Consensus-Verfahrens nach sociocratischen Prinzipien und Prozess-Fokalisierung für die Zusammenarbeit im Kreis.

## **(3) Wahl und Amtszeit**

Die Inhaber der sieben Aufgabenbereiche werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

## **(4) Rotation und Ablösung**

Aufgabenbereiche können auf Vorschlag des jeweiligen Amtsinhabers und mit Zustimmung des Kreises im Consensus an neue Mitglieder übergeben werden, auch innerhalb einer laufenden Amtszeit, sofern eine geordnete Übergabe (Einarbeitung, Wissenstransfer) sichergestellt ist.

---

## § 13a Bestellung des Vorstands

### Kooptation durch den Vorstand mit nachträglicher Bestätigung

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist eine Nachbesetzung erforderlich, hat der verbleibende Vorstand das Recht, im Consensus ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Die Kooptation erfolgt durch den Vorstand im Verfahren nach § 13b (Talking Stick, im Auffangfall Systemisches Consensus-Verfahren). Eine Bestellung gegen einen hohen Widerstand einzelner Mitglieder ist damit strukturell erschwert.

(2) Die Kooptation ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur nachträglichen Bestätigung im Verfahren nach § 13b vorzulegen.

(3) Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, endet das Amt des kooptierten Vorstandsmitglieds mit Ablauf der Mitgliederversammlung. Bereits im Namen des Vereins vorgenommene Rechtshandlungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Das Recht der Mitgliederversammlung, den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2 BGB jederzeit abzuberufen, bleibt unberührt.

---

## § 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Kreisbeschlüsse. Insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte;
  - Erstellung des Haushaltsplans, Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses;
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 6 und 8;
  - rechtswirksame Erklärung der im Kreis gefassten Beschlüsse nach außen.
- 

## § 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die laufende Geschäftsführung und den Rechnungsabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

---

## § 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis kann ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen werden. Es handelt sich um eine Schlichtungseinrichtung, kein Schiedsgericht nach §§ 1025 ff. ZPO.

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Jede Streitpartei benennt ein Mitglied, die beiden benannten Mitglieder wählen ein drittes Mitglied als Vorsitz. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Entscheidung erfolgt nach beiderseitigem Gehör mit einfacher Mehrheit und ist vereinsintern endgültig.

---

## § 17 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können daher im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abschließen.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Mitglied, insbesondere Miet-, Dienst- oder Werkverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreises. Dies gilt unabhängig davon, ob das Mitglied zugleich dem Vorstand angehört. Die Entscheidung erfolgt im Verfahren nach § 13b, nicht durch Beschluss des Vorstands allein.

(4) Rechtsgeschäfte nach Absatz 3 sind zu marktüblichen Konditionen abzuschließen und in Textform zu dokumentieren.

---

## § 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, kann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei bis vier Wochen erneut einberufen werden. Scheitert der Beschluss nach dreimaliger Wiederholung, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an **Bedingungsloses Grundeinkommen e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Der letzte Vorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem zuständigen Vereinsregister und Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(5) Vermögen, das der Verein treuhänderisch für eine Treuhandstiftung gemäß § 3b verwaltet, ist von der Vermögensbindung nach Absatz 3 nicht erfasst. Es fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Treuhänderschaft nach Maßgabe des jeweiligen Treuhandvertrags an die dort bestimmte Institution oder an die aus der Treuhandstiftung hervorgegangene rechtsfähige Stiftung.